



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

118. Jahrgang

Nr. 6

09.07.2025

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
<b>Der Bischof von Speyer</b>		
40	Satzung der Bischof von Weis Stiftung zu Landstuhl – Neufassung	102
41	Weiheproklamation	105
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
42	Erwachsenenfirmung 2025	106
43	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	106

## **Der Bischof von Speyer**

### **40 Satzung der Bischof von Weis Stiftung zu Landstuhl – Neufassung**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsstellung und Sitz**

Die „Bischof von Weis Stiftung“ ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Landstuhl. Diese Rechtsstellung wurde durch den König von Bayern, Max II. Josef, mit Urkunde vom 20. Juni 1857 unter der bisherigen Bezeichnung „Diözesan-Kinderheim St. Nikolaus in Landstuhl“ verliehen. Sie steht unter dem Schutz des heiligen Bischofs Nikolaus. Die Anstalt führt den Namen „Bischof von Weis Stiftung“ mit dem Zusatz „AdöR“ für „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Anstalt**

Zweck der Anstalt ist die Unterstützung der kirchlichen und caritativen Aufgaben des Bistums Speyer und seiner Gliederungen.

Der Zweck der Anstalt wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Bistums Speyer.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (§ 2) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Anstalt der Diözese Speyer zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend § 2 zu verwenden hat.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

## § 5

### **Vorstand, Vertretung**

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Bischof von Speyer auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
2. Der Vorstand leitet die Anstalt und ist für alle Angelegenheiten der Anstalt zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere ist er für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zuständig. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind im Benehmen mit dem/der Leiter/in der betroffenen Einrichtung zu treffen.
3. Der Verwaltungsrat legt in einer Geschäftsordnung fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.
6. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 6

### **Verwaltungsrat**

1. Dem Verwaltungsrat gehören an
  - a) ein leitender Mitarbeiter der Hauptabteilung Schulen, Hochschulen und Bildung im Bischöflichen Ordinariat (Vorsitzender),
  - b) bis zu vier weitere in Rechts-, Finanz- und Caritasfragen erfahrene Persönlichkeiten.
2. Die Mitglieder werden vom Bischof von Speyer jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuberufung im Amt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Die Leiter/innen der Einrichtungen können zu Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden, soweit ihre Einrichtungen betroffen sind.
5. Dem Verwaltungsrat der Anstalt werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

## § 7

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat berät und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Geschäftsordnung für den Vorstand, Dienstanweisungen und sonstiger Ordnungen;
- b) die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung des Vorstandes;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Darlehensaufnahmen, Darlehensgewährungen und Bürgschaften;
- f) die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit der Einzelanschaffungswert einen Betrag von 10.000 EUR übersteigt und nicht detailliert im Wirtschaftsplan ausgewiesen ist;

- g) Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Verträge mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen mit einem Jahreswert von mehr als 10.000 EUR;
- h) Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter/innen nach Maßgabe des Stellenplanes und im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des für den/die Mitarbeiter/in zuständigen Teilbereichs ab Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts;
- i) Satzungsänderungen; diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Verwaltungsrates mit Genehmigung des Ortsordinarius oder durch den Diözesanbischof von Speyer geändert werden;
- j) Auflösung der Anstalt.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In der Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Übersendung widersprochen wird.
6. Beschlüsse des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Anstalt bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr, Führung der Geschäfte, Wirtschaftsplan, Jahresrechnung**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Vorstand im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie der bestehenden Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, den Richtlinien, den Dienstanweisungen und Ordnungen. Der Vorstand untersteht dem Verwaltungsrat und hat dessen Beschlüsse und Weisungen zu befolgen.
3. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vorzulegen, dass er vom Verwaltungsrat beraten, beschlossen und zum 01. Januar des kommenden Geschäftsjahres in Kraft treten kann.
4. Die Jahresrechnung (Bilanz und GuV) ist bis zum 31. Mai des folgenden Jahres vom Vorstand nach externer Prüfung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10

### **Einrichtungen der Anstalt**

1. Die Leiter/innen der einzelnen Einrichtungen leiten ihre Einrichtung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie der bestehenden Satzung, Stellenbeschreibung, Richtlinien, Dienstanweisungen und Ordnungen. Die Leiter/innen sind dem Vorstand unterstellt.
2. Die Fachaufsicht für die Schulen wird von der Hauptabteilung Schulen, Hochschulen und Bildung des Bischöflichen Ordinariats Speyer wahrgenommen.

## § 11

### **Kirchliche Aufsicht**

1. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bischofs von Speyer.
2. Die Anstalt übernimmt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse im Bistum Speyer in ihrer jeweiligen Fassung und wendet diese an.
3. Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 7 lit. b), c), d), i) und j) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Speyer. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, die bischöfliche Zustimmung einzuholen.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 18. September 2017 sowie alle weiteren dieser neuen Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Speyer, 06.06.2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **41 Weiheproklamation**

Weihbischof Otto Georgens wird am Samstag, dem 13. September 2025, im Dom zu Speyer aus dem Bewerberkreis der Priesteramtskandidaten

Herrn Markus Breuer, Pfarrei Pax Christi Speyer,

und aus dem Bewerberkreis des Ständigen Diakonats

Herrn Stefan Kopf, Pfarrei Hl. Medardus, Dannstadt-Schauernheim, Gemeinde Mutterstadt,  
das Sakrament der Diakonenweihe spenden.

Der Weihegottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind an einem der kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

## Bischöfliches Ordinariat

### 42 Erwachsenenfirmung 2025

Am Sonntag, 09. November 2025, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis spätestens 17. Oktober 2025 beim Bischöflichen Sekretariat in Speyer schriftlich anzumelden ([bischof@bistum-speyer.de](mailto:bischof@bistum-speyer.de)). Bitte beachten: Für die Rückmeldung ist das Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“ zu verwenden, das auf der Internetseite [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) im Mitarbeiterportal abrufbar ist (/Mitarbeit/Portal-Zugang/Mein Büro/Formulare).

Den Firmlingen ist zur Firmfeier ein Firmschein mitzugeben (Formular ebenfalls im Mitarbeiterportal unter den Formularen abrufbar). Bei der Teilnahme an einem diözesanen Angebot wird der Firmschein vom Bistum ausgestellt. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger/innen vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

### 43 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*

Nr. 243

#### **Antiqua et nova – Note über das Verhältnis von künstlicher Intelligenz und menschlicher Intelligenz**

Die Note *Antiqua et nova über das Verhältnis von künstlicher Intelligenz und menschlicher Intelligenz* befasst sich mit den anthropologischen und ethischen Fragen, die durch die KI aufgeworfen werden. Eines der Ziele dieser Technologie besteht darin, *die menschliche Intelligenz zu imitieren, die sie entwickelt hat*. Sie kann also beispielsweise Texte oder Bilder erzeugen, die von menschlichen Gebilden nicht zu unterscheiden sind, was Bedenken hinsichtlich ihres möglichen Einflusses auf die wachsende Krise der Wahrheit in der öffentlichen Debatte aufwirft. Sie ist so konzipiert, dass sie lernt und bestimmte Entscheidungen selbstständig trifft, sich an neue Situationen anpasst und Lösungen anbietet, die von ihren Programmierern nicht vorhergesehen wurden. Daraus ergeben sich erhebliche Probleme in Bezug auf ethische Verantwortung und Sicherheit.

#### **Bezugshinweis**

Die genannten Materialien können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, per E-Mail an: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de) oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk-shop.de](http://www.dbk-shop.de) unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden.

---

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat  
67343 Speyer  
Tel. 06232 102-0  
[kanzlei@bistum-speyer.de](mailto:kanzlei@bistum-speyer.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Markus Magin

Redaktion: Dr. Jessica Scheiper

Herstellung: Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.